

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem 2017 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 272 der Stadt Flensburg wurde der Weiterbau der Kreisstraße K 8 in ihrem vierten Bauabschnitt beschlossen. Die drei vorangegangenen Bauabschnitte der K8 waren Gegenstand der Bebauungspläne Nr. 236 und 255. Die Straße wurde im Jahr 2020 (?) gebaut. Am 05.05.2022 wurde der Bebauungsplan Nr. 272 vom OVG Schleswig-Holstein für unwirksam erklärt. Durch die aktuelle Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 soll das bereits umgesetzte Vorhaben jetzt rechtssicher neu aufgestellt werden.

1. Aufgabe:

In der Urteilsbegründung des OVG wurde u.a. als Ermittlungsfehler gewürdigt, dass die artenschutzrechtliche Prüfung veraltet und daher im Hinblick auf abwägungserhebliche artenschutzrechtliche Belange fehlerbehaftet sei (S. 14/29 Abs. 61). Hintergrund ist die Datenlage der faunistischen Erhebungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung älter als 5 Jahre war. Dadurch werden v.a. die potentiellen Brutbestände der Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn infrage gestellt. Aufgrund dieses artenschutzrechtlichen Ermittlungsdefizits werden ebenfalls die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet infrage gestellt (S. 17/29, Abs. 70). Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgt in Teil 1 eine erneute Plausibilitätsprüfung der Grundlagendaten sowie eine Überprüfung der Umfänge erforderlicher artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

2. Aufgabe:

Aufgrund der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 272 besteht die Möglichkeit, dass die Kreisstraße 8 im Plangebiet wieder zurückzubauen ist. Anhand von aktuell erhobenen Daten zu Brutvögeln und Amphibien (2023) sowie einer Potentialanalyse der anderen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine überschlägige artenschutzrechtliche Prüfung möglicher Planungsalternativen. Dazu werden die Varianten, die im Rahmen der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Trassenführung der K 8 betrachtet wurden und heute noch möglich sind, auf ihre artenschutzrechtlichen Auswirkungen hin geprüft.

3. Aufgabe:

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321, der den unwirksamen Bebauungsplan Nr. 272 ersetzen soll, erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung anhand der aktuellen Datengrundlage.

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen umfassen die Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet werden ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt gem. des „Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung“ (MILI SH 2019) anhand der Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV SH & AFPE 2016).